

walt nicht nur Unserm Evangelischen Geheimen Consilio, daß selbiges solches alles zu Werke richten und beobachten lassen solle, Wir gebieten auch allen und jeden Unsern jetzigen und künftigen Ministris, Råthen und Beamten, und besonders Unsern zur Landes-Regierung verordneten Canzler, Vice-Canzler und Råthen, daß sie über diese Unsere Vergünstigung festiglich halten und genau Acht haben sollen, damit derselben nicht entgegen gehandelt oder die Unserer Catholischen Religion zugethane an Allen, was ihnen hierinnen nachgelassen, auf einige Art gehindert oder turbiret, vielmehr diejenigen, so dawider zu handeln sich unterstehen möchten, ernstlich bestraft werden. Ferner befehlen und gebieten Wir aus eben solcher Chur- und Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt denen Unserer Catholischen Religion zugethanen Geistlichen, so bey der Königl. Princeßin-Lbb. Hoffstadt sich befinden, hiermit ernstlich, daß sie zu Folge derjenigen Treue und Gehorsam, damit Uns sie als Einwohner Unserer Lande ohnedem verbunden sind, dieser Unserer gnädigsten Vergünstigung gleichergestalt unverbrüchlich nachleben, und dawider unter keinerley Vorwand, weder selbst handeln, noch daß andere es thun mögen, veranlassen oder verhängen bey Vermeidung Unserer Ungnade und ohnfehlbaren nachdrücklichen Einsehens, gegen alle diejenigen, so dem